

Organisatorische Ansätze für Zusammenarbeit mit übergeordneten Behörden

1 Übermittlung von verwertbaren Informationen von Verfassungsschutz, Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt

Die Übermittlungsbehörden sollen verpflichtet werden, verwertbare Informationen ohne Geheimhaltungsgrad „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ an die Waffenbehörde zu übersenden. Zudem soll es Aufgabe der Ermittlungsbehörden sein, ohne Nachfrage im direkten Informationsweg auf die Waffenbehörden zuzugehen und relevante Ermittlungserkenntnisse mitzuteilen.

So können die Waffenbehörden, ohne nochmalige Nachfrage der Freigabe bei den Erkenntnisbehörden, diese dazu verwenden Widerrufe oder Ablehnungen umsetzen.

2 Regelmäßige Information der Waffenbehörde bei Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen oder bei Bestellungen von Betreuern sowie regelmäßige Abfrage

Zur Erlangung von Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen, die eine psychische Erkrankung aufweisen, soll die Waffenbehörde angefragt werden, ob die unterzubringende Person im Besitz von waffen-, sprengstoff-, oder jagdrechtlichen Erlaubnissen ist. Hierdurch kann die Waffenbehörde im Falle von Waffenbesitzern schneller die persönliche Eignung bzw. Nichteignung feststellen.

Diese Vorgehensweise sollte in Anlehnung an die z.B. in Bayern übliche Verwaltungspraxis ausgestaltet werden.

Ebenfalls sollte die Waffenbehörde im Betreuungsverfahren angehört werden, um bei Waffenbesitzern zum Beispiel über Vormundschaften unterrichtet zu werden. Dies gibt zudem Anlass, die persönliche Eignung zu überprüfen und einen entsprechenden Widerruf schnell zu bearbeiten.